

chenem Rückgrat (Güde)** keiner eigenen Bewegung mehr fähig, den ihr gewohnten Platz nicht verlassen hat, auf dem sie vermutlich sicher sein konnte, daß ihr nichts geschieht: sehr bürgerlich, weit rechts und extrem antikommunistisch. Nur wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel.“ (S. 47/48)

Lehmann untersucht dann kurz die von der Bundesregierung gegen die sog. Sozialistische Reichspartei (SRP), eine neonazistische Organisation, und gegen die Kommunistische Partei Deutschlands angestrebten Verbotprozesse vor dem Bundesverfassungsgericht. Er erkennt annähernd richtig, daß das Verbot der KPD seinem Wesen nach zum Verbot demokratischer Opposition gegen die Regierungspolitik überhaupt wurde. Seitdem ist nur noch das zulässig, was der herrschenden CDU/CSU-Regierung und den hinter ihr stehenden imperialistischen Kräften genehm ist.

„In den folgenden Jahren hat . . . das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenwirken mit der Staatsschutzgesetzgebung von 1951 zu einer Massenverfolgung nicht nur der illegalen Parteigänger und ehemaligen Mitglieder geführt, sondern Polizei und Justiz erstreckten ihre Ermittlungen, Anklagen und Urteile auch auf jene, die durch Handlungen oder durch Äußerungen in den Verdacht gerieten, die verbotene kommunistische Partei zu fördern. Denn die Gesetze, eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im kalten Krieg zu bestehen, haben sich sehr bald als das erwiesen, wovor besonnene Abgeordnete bei der Beratung gewarnt hatten; eine Handhabe für die strafrechtliche Verfolgung des Nonkonformismus. Zwar stand diese Auslegung durchaus im Widerspruch zu Wortlaut und Inhalt des Grundgesetzes, das sich klar für den Nonkonformismus entschieden hat (Güde), aber es steht außer Frage, daß diese Judikatur, den politischen Interessen der Bundesregierung durchaus entsprach.“ (S.49)

„Die politische Justiz, die den Staatsschutz der Bundesrepublik bewirken sollte, diene und dient in Wahrheit den politischen Interessen der Regierungspartei. Entscheidend für die demokratisch ebenso bedenkliche wie politisch erwünschte Entwicklung der Rechtsprechung waren vor allem Formulierungsmängel der Gesetze, die den Abgeordneten in der Panikstimmung des Korea-Krieges unterlaufen sind; sie führten zu jener Erweiterung der Gesetzesanwendung, die von den Richtern des Bundesgerichtshofs in Verkennung der vom Grundgesetz gegebenen Normen bewirkt wurde. Da es in den Gesetzen an fest umrissenen und genau definierten Tatbeständen mangelte, blieb es dem Bundesgerichtshof überlassen, diese Lücken durch seine Spruchpraxis auszufüllen. Während es alter deutscher Rechtstradition entspricht, strafbares Unrecht in möglichst genau umgrenzten Tatbeständen zu fixieren — in den Gesetzen — womit der Ermessensspielraum des Richters auf eben diese Tatbestände begrenzt wird, wurde im politischen Strafrecht dieser Prozeß umgekehrt. Das Ergebnis war, daß politische Generalklauseln das Tatbestandsstrafrecht auflösten. Im Effekt ist damit der Grundsatz ‚keine Strafe ohne Gesetz‘ verlassen worden und ein Zustand herbeigeführt, daß selbst ein Jurist, der die Rechtsprechung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs genau kennt, nicht mit Sicherheit Voraussetzen kann, ob ein bestimmtes politisches Verhalten strafbar ist oder nicht, da es lediglich einer politischen Wertung — um nicht zu sagen, einer willkürlichen Entscheidung des Richters bedarf, um aus einem irgendwie gearteten Verhalten eine Förderung kommunistischer Zielsetzung zu machen.“ (S. 50)

*» Lehmann spielt hier auf folgenden Ausspruch des ehemaligen Generalbundesanwalts Güde an: „Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (Hitlers) zu erklären ist“ (zitiert nach: Der Spiegel Nr. 28 vom 5. Juli 1961, S. 25).

Politische Wertung ist gleich willkürliche Entscheidung des Richters. Dem kann man zwar nicht schlechthin zustimmen, und Lehmann will so auch nicht verstanden sein, aber für die westdeutsche politische Strafjustizpraxis trifft das unzweifelhaft zu. Lehmann weist an mehreren Strafverfahren vor den politischen Strafkammern westdeutscher Landgerichte nach, daß an Stelle des sog. Legalitätsprinzips die Willkür zum Entscheidungsprinzip dieser Gerichte erhoben worden ist. Die sog. Staatsschutzgesetzgebung gab ihr dafür die Grundlage.

„Das heißt: die im Grundgesetz verbürgte Gleichheit aller vor dem Gesetz ist nicht gegeben. Die Folge sind massenhafte Verfahren gegen die ‚kleinen Leute‘, Abhängigkeit der Strafverfolgung von politischer Einsichtigkeit und Weitsichtigkeit der Staatsanwälte und der Richter, beklagenswerte Rechtsunsicherheit auf diesem ganzen Gebiet.“ (S. 67)

Es versteht sich von selbst, daß die herrschenden Kräfte in Westdeutschland alles tun, um die Auswirkungen einer solchen „Rechtspolitik“ vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Wer es wagt, sie „unbefugterweise“ zu durchleuchten oder sogar zu kritisieren, gerät „ungewollt in die Nähe Ulbrichts“, wird als Verräter abgestempelt (S. 86). Sozusagen am eigenen Leibe hat das Lehmann zu spüren bekommen. Lassen wir ihn selbst über seine Erfahrungen sprechen:

„Über das Ausmaß dieser Justiz herrschten jahrelang kaum Vorstellungen. Kritiker wurden diffamiert und gerieten durch eben diese Kritik selbst schon wieder in die Maschen des Gesetzes — es sei denn, sie konnten eine einwandfreie Gesinnung vorweisen. In der großen Presse aber war das Thema jahrelang tabu. Im Juli 1961 brachte jedoch der ‚Spiegel‘ einen ausführlichen kritischen Aufsatz über politische Justiz. Und am 9. November 1964 veröffentlichte der Autor in der Fernsehsendung Panorama des Norddeutschen Rundfunks den im folgenden abgedruckten Bericht, den Professor Eugen Kogon, damals Leiter der Panorama-Sendung, einleitete.“ (S. 71)

Wir müssen aus Raumgründen darauf verzichten, den Wortlaut dieses Berichts hier wiederzugeben. Interessant, weil das Typische der Situation in Westdeutschland kennzeichnend, ist jedoch, was Lehmann über die Reaktion auf diese Sendung mitteilt:

„Die Fernsehsendung vom 9. November 1964 hatte ein lebhaftes Echo. Es wurde gekrönt durch den von Kurt Ziesel öffentlich erhobenen Vorwurf, daß Professor Eugen Kogon und „seine Helfershelfer“ bei der Herstellung ‚eindeutig pro-kommunistischer Sendungen‘ angeblich ‚im Auftrage‘ handeln. Ziesel stellte die Frage, ob derart notorische Feinde unserer Verfassung ... noch die Eignung und das Recht haben, in einer Anstalt öffentlichen Rechts oder auf dem Lehrstuhl einer deutschen Universität die Bevölkerung und die akademische Jugend gegen die Gesetze und Institutionen unseres Staates systematisch aufzuhetzen. Ziesel wandte sich an die Bundesanwaltschaft und an die Staatsanwaltschaft in Hamburg, ob sie bereits gemäß dem Legalitätsprinzip ein Ermittlungsverfahren gegen Professor Kogon und den Verfasser dieser verleumdenden Sendung, Lutz Lehmann, eingeleitet haben, oder ob man weiterhin tatenlos Zusehen will, wie unsere Anstalten öffentlichen Rechts dem verbrecherischen System Pankows und der bei uns verbotenen KPD mit wissentlichen Verfälschungen Handlangerdienste leisten und damit in grundgesetzwidriger Weise an der Zerstörung unserer Demokratie arbeiten.“ (S. 84)

Ähnlich wie der Alt-Nazi Ziesel im Regensburger „Tagesanzeiger“ vom 19./20. Dezember 1964 reagierten auch Abgeordnete in der Debatte im Niedersächsischen